

<b>Bekanntgabe</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0048/2017</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>25.10.2017</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Dr. M./Ha.</b>
<b>Antrag der SPD-Fraktion "Prüfung für den Einsatz von Videotechnik im Stadtgebiet"</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b> <b>Verfasser: Mitko, Bernhard</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>09.11.2017</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>

## Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 30.08.2017 stellte die SPD-Stadtratsfraktion den Antrag, dass die Verwaltung die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten für eine Videoüberwachung im Innenstadtbereich an den Plätzen und Straßen prüft.

Die Verwaltung hat daher die Regierung der Oberpfalz, die Polizeiinspektion Amberg sowie den Datenschutzbeauftragten der Stadt Amberg um Stellungnahmen gebeten.

Die Regierung der Oberpfalz führte dazu aus, dass sich eine kommunale Videoüberwachung insbesondere an den Vorgaben des Art. 21 a BayDSG messen lassen muss. Die Regierung hat auch auf den entsprechenden Leitfaden des Landesdatenschutzbeauftragten hingewiesen. Demnach müsse die Videoüberwachung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich sein. Dabei sei zu berücksichtigen, dass zu den kommunalen Aufgaben nur die Gefahrenabwehr, nicht aber die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zu zählen ist. Eine erleichterte Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei könne allenfalls Nebenzweck einer ansonsten grundsätzlich anderweitig zu rechtfertigenden Videoüberwachung sein. Die Erforderlichkeit sei stets in zwei Schritten zu prüfen. Zum einen müsse eine Erhebung personenbezogener Daten an sich erforderlich sein und zum anderen müsse sich die Erforderlichkeit gerade auf den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen beziehen. Daher müsse sich die Videoüberwachung auf Erfahrungswerte stützen lassen und die Videoüberwachung folglich dazu dienen, einer prognostizierten Entwicklung entgegenzuwirken. Es müssten Erfahrungswerte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass bei einem der genannten Objekte eine Verletzung der im Gesetz genannten Rechtsgüter auch in Zukunft wahrscheinlich ist. Ein Indiz für die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung sei beispielsweise, wenn ohne eine solche Videoüberwachung vor Ort Aufsichtspersonal eingesetzt werden müsste. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sei stets zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Interessen der von einer Videoüberwachung betroffenen Personen entgegenstehen können.

Die Polizeiinspektion Amberg hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich aus der polizeilichen Statistik für die Stadt Amberg und der täglichen polizeilichen Erfahrung keine Kriminalitätsschwerpunkte abzeichnen. Diese Aussage wurde auch im Sicherheitsgespräch, das jährlich zwischen Polizei und Stadtverwaltung stattfindet und über das in den Medien berichtet wird, so getroffen. Ein allgemeines Unwohlsein, sich alleine und zur Nachtzeit z. B. in der Fußgängerzone zu bewegen und selbst ein subjektiv beeinträchtigtes Sicherheitsgefühl aufgrund einzelner Vorfälle reichten nach derzeitiger Rechtslage nicht aus, die behördliche Videoüberwachungs- und Aufzeichnung im öffentlichen Raum anlassfrei umzusetzen. Zur Abwehr von Ordnungsstörungen in die informationelle Selbstbestimmung

einzugreifen, entspreche weder den gesetzlichen Vorgaben noch der Verhältnismäßigkeit. Abschließend verweist die Polizeiinspektion Amberg darauf, dass das Polizeipräsidium Oberpfalz zur intensiven Abklärung der Thematik vor kurzem eine Arbeitsgruppe eingerichtet habe, die konkrete Umsetzungsmöglichkeiten von Videotechnik im öffentlichen Raum erarbeitet. Bis zur Veröffentlichung dieser Erkenntnisse werde noch um Geduld ersucht.

Der städtische Datenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die Überwachung öffentlicher Plätze keine Zuständigkeit des städtischen Datenschutzbeauftragten gegeben ist. Dieser sei erst zuständig, wenn zum Schutz von Kulturgütern oder öffentlichen Einrichtungen eine Videoüberwachung beabsichtigt werde. Aufgrund konkreter Ereignisse, insbesondere aufgrund von Schmierereien an städtischen Gebäuden gibt es aktuell Überlegungen des Gebäudemanagements, durch Videoüberwachung eine gewisse Abschreckungsfunktion zu schaffen. Diesbezüglich besteht ein eigener Kontakt zur Polizeiinspektion Amberg. Bisläng seien aber auch die finanziellen Aspekte (Anschaffungs-, Montage- und Folgekosten) noch nicht geklärt worden.

Abschließend stellt die Verwaltung somit fest, dass zumindest aktuell keine ausreichende Grundlage dafür besteht, eine kommunale Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, insbesondere am Marktplatz oder anderen Bereichen der Altstadt einzurichten.

**Anlagen:**

Antrag SPD-Fraktion vom 30.08.2017

Leitfaden des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz  
Gesetzestext Art. 21 a BayDSG

Dr. Bernhard Mitko  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter